

an. 1417. vertragen, ausgesöhnet, und ihm seine Schlösser wiederum restituirt worden. Ich komme aber wieder auf die Steyrische Händel.

Annus Christi. 1413.

In vorgedachten Kaiser Sigismunden Spruch-Brief ward unter andern auch getheidingt und verglichen, daß Herzog Ernst seinem Better, Herzog Albrechten, neben Entladung der Vormundschaft, das Land zu Oesterreich und ob der Enns abtreten solle, mit seiner Zugehörung, ausgenommen die Herrschaft Steyer, sie würde dann von ihm gelöst nach seiner Brief Sage ic. Darüber nun forderte Herzog Albrecht die Abtretung an Herzog Ernten vielmahlen, konte es aber in Güte nicht erhalten, und blieb also Stadt und Schloß Steyer in seiner Gewalt.

Herzog Albrecht will Steyer wieder lösen von Herzog Ernten.

Stadt-Richter war an. 1413. vorgemeldter Hannß Türshueber, und an. 1415. & 16. abermahl vorgedachter Thomas Lueger An. 1416. am Sonntag in Pfingst-Feiertagen schreibt Herzog Albrecht aus Amstetten an die von Steyer, weiln er den Versatz von seinem Better Herzog Ernten abledigen wollen, von ihm aber etlich Jahr her nicht erlangen können, als begehrt und bitte er mit Ernst, daß sie ihn mit der Stadt Steyer, seinem väterlichen Erb, in Zukunfft gewärtig und gehorsam seyn, und dieselb seinen Råthen, die er in kurzen dahin senden werde, zu seinen Händen überantworten sollten; Dann sie wohl wüsten, daß sie solches ihm als ihren Erb-Fürsten, nachdem er den Satz offft gefordert habe, und auch nach der Gelübde und Ende, so sie von Steyer weiland seinem Bettern, als Gerhaben, und ihm ihren Erbherrn vor Zeiten gethan, von rechtswegen schuldig seyn; das wolle er gegen ihnen gnädiglich erkennen, und sie darauf schirmen, und schützen vor Gewalt und Unrecht ic.

1416. Herzog Albrecht schreibt an die von Steyer um die Huldigung.

Darauf sind sobald des anderten Tags hernach des Herzogs Gesandte Herr Leopold von Eckersau, und Herr Pilgrim von Puchheim, Herr Matthaus der Rohrer, Herr Weichard von Polheim, vormahls Pfleger zu Steyer, und Herr Andre der Hörleinsperger, Berweser der Hauptmannschaft ob der Enns mit einem Credenç-Brief sub dato Enns Erchtag in den Pfingst-Feiertagen, zu Steyer erschienen, die dem Herzog Albrechten, welcher gleich darauf in der Person auch ankommen, die Pflicht und Huldigung zu leisten begehrt.

Herzog Albrecht kommt mit seiner Hofstatt gen Steyer. Begehrt die Huldigung. Die von Steyer entschuldigen sich.

Nachdem Rath und Gemeine solches Begehren in Berathschlagung gezogen, erschienen sie vor dem Fürsten, und brachten zu ihrer Entschuldigung für: Wie sie nemlich dem Herzog Ernten als Pfand-Innhabern des Schloß und Stadt vor diesem gehuldt und geschworen hätten, ihm treu gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen hätte derselbe sie seithero öftters durch Pettschaft und in Schrifften erinnert, und an sie begehret, bey solch ihrem Gelübde zu halten, daher ihnen bedenklich fallen wolte, sich mit Benseitsetzung des vorigen in ein neues Gelübde einzulassen, sie wären dann vorher von Herzog Ernst des ihm geleisteten Endes erlediget; Baten darben, weil diese ihre Entschuldigung einzig und allein von dieser erheblichen Ursach herrühre, selbige mit Gnaden anzunehmen.

Nun ist kein Zweifel, Herzog Albrecht hätte gar leichtlich den Rath und Burgerschaft zu seinen Willen zwingen können, weiln er sammt seiner Hofhaltung gegenwärtig, Herzog Ernst hingegen aber weit von dannen zu Grätz abwesig war, jedoch hielt er diese deren von Steyer Entschuldigung und Einred dermassen für erheblich, daß er lieber via joris als eignen Gewalt wider sie verfahren wolte. Setzet demnach aus seinen Råthen ein unparthenisches Gerichte nieder, erschiene vor demselben als Kläger in eigener Person, und ließ die Sach durchs Recht entscheiden; Wie der nachfolgende Urteils-Brief mit mehrern ausweist.

Herzog Albrecht läßt sich gegen den von Steyer mit Recht entscheiden.

„Wir Johann von Gottes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs Burggraf zu Mandburg und Graf zu Hardtegg bekennen und thun kund, öffentlich mit diesem Brief; Als uns der Hochgebohrne Fürst unser lieber gnädiger Herr, Herzog Albrecht zu Oesterreich, seiner Forderung wegen, so